

Abg. Hänßchel aus Königstein erklärt sich befriedigt.

Der Präsident schließt hierauf die Sitzung Nachmittags 2 Uhr, setzt die nächste auf künftigen Montag fest und bringt auf die Tagesordnung die Berathung über das Allerhöchste Dekret, verschiedene Bestimmungen in Bezug auf die indirekten Abgaben betreffend.

Drei und dreißigste öffentliche Sitzung der I. Kammer, am 20. Januar 1837.

Eingänge zur Registrande — Fortsetzung der besondern Berathung über den Criminalgesetzentwurf. (II. Theil. XII. Kapitel: Von Diebstahl und Veruntrauung. Art. 214 und 215. Nachträgliche Erörterung über Art. 11.). —

Die Eröffnung der Sitzung findet in Gegenwart von 36 Mitgliedern um halb 11 Uhr statt. Das Protokoll der vorhergehenden Sitzung, wie auch die in derselben angenommenen Art. in ihrer modificirten Fassung werden vorgetragen und hierbei von

Secr. Harß bemerkt: Bei dem Art. 200. bin ich in Ungewißheit gekommen. Sie erinnern sich, daß in diesem Artikel 2 Fälle vorkommen, und daß auf den ersten Fall im Gesetzentwurf die Strafe auf höchstens 6 Monat Gefängniß gesetzt war; nach dem Rathe unserer Deputation setzten wir das Maximum aber auf 1 Jahr herauf; die Deput. der II. Kammer ging ferner von der Ansicht aus, daß beide Verbrechen gleich zu bestrafen wären, und schlug deshalb vor, den zweiten Satz so anzufangen: „mit gleicher Strafe sind zu belegen“. Wir sind dem auf den Antrag des Hrn. geheimen Justizrathes D. Groß beigetreten. Behalte ich nun aber den Ausdruck der II. Kammer bei, so kommt auch die Strafe des zweiten Falles bis auf 1 Jahr, was wohl nicht im Sinne unserer Kammer lag.

Referent Prinz Johann: Ich gestehe offen, schon bei der Vorlesung des Protokolls hat es mir geschienen, als ob darin ein Irrthum wäre. Der Antrag wegen Annahme des Vorschlags der Deputation der II. Kammer ward gestern abgeworfen, man hat das Stehenbleiben bei dem Entwurf ausgesprochen.

Königl. Comissair D. Groß: Es war der Antrag der Deputation der II. Kammer, und so viel ich mich erinnere, wurde er abgeworfen.

Secr. Harß: Dann würde ich bei Abfassung des Protokolls freilich im Irrthum gewesen sein. Ich habe leider meine Notizen nicht bei mir, um nachzusehen, was ich mir in der Sitzung aufschrieb.

Prinz Johann: Ich berufe mich auf die Herren, welche dagegen gestimmt haben.

Bürgermeister Schill: Es ist mir nicht anders erinnerlich, als daß die Kammer dagegen gestimmt hat.

Secr. Harß: Da bin ich freilich wohl im Irrthum und werde, wenn Niemand Etwas einwendet, das Protokoll berichtigen. — Er verliest nun den Artikel 200., wie er sich nun gestal-

ten würde, und nachdem die Fassung sämtlicher Artikel verlesen war, bemerkt

Prinz Johann: Ich habe noch eine kleine Bemerkung bei dem Protokolle selbst. Wie v. Carlowitz nämlich äußerte, es würde die Bemühung der Sekundanten als Milderungsgrund zu betrachten sein, da wird erwähnt, der Minister hätte dem beige stimmt; allein ich glaube doch nur, daß es innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes gestattet sei. Es dürfte gut sein, dies zu bemerken.

Da weiter gegen die Fassung des Protokolls Nichts erinnert wird, wird dasselbe von der Kammer genehmigt, vom Prinz Johann und v. Beust mit unterzeichnet, darauf aber zum Vortrage aus der Registrande übergegangen, welche enthält: 1) Die Gemeinde zu Olbersdorf bittet um Beschlußfassung über ihre frühere Petition wegen Erleichterung hinsichtlich der Erbunterthänigkeitsrente. (An die 4. Deputation.) — 2) Bericht der zweiten Deputation, die Bewilligung für einige Baulichkeiten bei den Straf- und Versorgungs-Anstalten betreffend. (Zum Druck und auf eine Tagesordnung.) — 3) Bericht der zweiten Deputation, die mit dem Staatsgute vorgenommenen und ferner vorzunehmenden Veräußerungen und Veränderungen betreffend. (Desgleichen.)

Secr. v. Zedtwitz: Ich wollte hierbei bloß bemerken, daß in diesem Berichte mehrere Unterlagen angezogen worden sind, die wohl nicht gedruckt zu werden brauchen, sondern nur, wie dies bei der vorigen Ständeversammlung schon geschehen ist, in der Kammer auszulegen sein dürften.

v. Polenz: Da es allerdings interessant ist, das, was vom Staatsgut veräußert und als solches acquirirt worden ist, auch mit welchem Erfolg dies geschehen, im Detail zu kennen, so wären die der Deputation mitgetheilten Unterlagen, welche zu umfänglich sind, als daß sie hätten mit abgedruckt werden können, wohl, wie es in ähnlichen Fällen geschehen, 6 bis 8 Tage in der Kanzlei auszulegen, wo die Herren, welche Interesse daran nehmen, sich überzeugen können, wie verfahren worden ist.

Präsident: Ich erlaube mir demnach die Frage an die Kammer zu richten: Ob sie mit dem Antrage des Referenten in der Sache ihre Uebereinstimmung zu erklären geneigt sei? Wird einstimmig bejaht.

4) Petition des Gewerbevereins zu Annaberg gegen die bürgerliche und politische Emanzipation der Juden.

Präsident: Es ist diese Petition eingereicht worden mittelst eines Schreibens von einem verehrten Mitgliede der Kammer, dem Hrn. Meinhold. Indessen fügt derselbe hinzu: „Ich mache diese Petition zwar nicht zu der meinigen, doch erlaube ich mir die Bitte, daß diese von so vielen achtbaren Männern unterschriebene Petition bestens berücksichtigt werde, und ersuche Sie, dieses zu bevortworten.“ Nun, meine Herren, in Bezug auf diesen Gegenstand haben wir schon Etwas an die II. Kammer gelangen lassen, nämlich den Protokolltract über unsere Berathung, betreffend das Allerhöchste Dekret, welches die Beantwortung, die Resolution enthält auf